



Lausanne, 18. November 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Oktober 2021 ([1B 59/2021](#))

### Verwertung von Kryptobeständen erfordert Fachwissen

***Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich muss Vorkehren treffen, um bei der vorzeitigen Verwertung beschlagnahmter Kryptobestände ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Sofern das nötige Fachwissen dazu in der Behörde nicht vorhanden ist, muss sie eine Fachperson beiziehen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Beschuldigten gut.***

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung unter anderem wegen Geldwäscherei. Im Rahmen dieser Untersuchung beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft 2019 verschiedene Kryptobestände, die der Beschuldigte auf seinem Konto bei einem Unternehmen hat. Das Unternehmen wurde von der Staatsanwaltschaft angewiesen, die fraglichen Kryptobestände auf ihr Konto bei einer Firma für Handel mit virtuellen Zahlungsmitteln zu überweisen. Letztere erhielt den Auftrag, die Kryptobestände in Schweizer Franken zu konvertieren und der Staatsanwaltschaft zu überweisen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen ans Obergericht des Kantons Zürich blieb erfolglos.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Beschuldigten gut. In einem Strafverfahren können Gegenstände und Vermögenswerte vorsorglich beschlagnahmt werden, etwa um die Verfahrenskosten sicherzustellen. Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis können dabei sofort verwertet werden. Im vorliegenden Fall macht der Betroffene geltend, dass durch die geplante sofortige und gesamthafte Verwertung der Kryptobe-

stände ein Wertverfall drohe. Da auf seinem Konto verhältnismässig hohe Anteile am Marktvolumen verschiedener virtueller Zahlungsmittel lägen, käme ein sofortiger und gesamthafter Verkauf einer nahezu vollständigen Vernichtung dieser Werte gleich.

Bei einer vorzeitigen Verwertung sind die Interessen der Beteiligten so gut als möglich zu wahren und ist ein möglichst günstiges Verwertungsergebnis zu erzielen. Die Verwertung ist der konkreten Situation und unter Umständen auch der Marktsituation anzupassen. Gerade wenn wie hier absehbar ist, dass die Art und Weise der Verwertung für das Ergebnis relevant sein könnte, hat die Staatsanwaltschaft Vorkehren zu treffen, damit ein Verlust möglichst ausgeschlossen ist. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft lässt indessen offen, wie die vorzeitige Verwertung vorzunehmen ist. Auch das Obergericht konkretisierte diesen Punkt nicht. Eine sofortige und gesamthafte Verwertung könnte sich jedoch angesichts der hohen Kryptobestände des Betroffenen negativ auf den realisierbaren Erlös auswirken. Dies würde weder den Interessen des Staates noch denjenigen des Beschwerdeführers entsprechen. Die Staatsanwaltschaft ist deshalb gehalten, bei der Verwertung sach- und fachgemäss sowie sorgfältig vorzugehen und gegebenenfalls – sofern das notwendige Fachwissen in der Behörde nicht vorhanden ist – eine Fachperson beizuziehen. Sie wird in diesem Sinne neu entscheiden müssen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 18. November 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [1B\\_59/2021](#)* eingeben.